



# Absenzenreglement

## 1 Grundsätzliches

Das vorliegende Reglement gilt für den gesamten Unterricht inklusive Wahlfächer, Freifächer und Privatunterricht.

Ein lückenloser Unterrichtsbesuch ist eine wichtige Voraussetzung, damit unsere Schülerinnen und Schüler ihre schulischen Ziele erreichen und die Lehrpersonen den Unterricht planen können. Somit sind Arzt- und Zahnarzttermine sowie ausserschulische Verpflichtungen, wenn immer möglich, in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

Jede Lehrperson überprüft zu Beginn der Lektion die Anwesenheit der Schüler/innen und ergänzt gegebenenfalls die Einträge im Schulverwaltungsprogramm.

Die Lernenden tragen die Verantwortung für Lektionen, die sie entschuldigt oder unentschuldigt versäumen. Sie sind zu selbstständiger und sofortiger Nacharbeit verpflichtet. Dies gilt auch für durch Urlaub verpassten Lernstoff. Versäumte Prüfungen sind zwingend vor- oder nachzuholen.

Alle Absenzen – entschuldigte und unentschuldigte – werden ins Zeugnis eingetragen.

## 2 Unvorhersehbare Absenzen

Unvorhersehbare Abwesenheiten externer Schüler/innen z. B. infolge von Krankheit melden deren Erziehungsberechtigte vor Schulbeginn dem Sekretariat. Wer im Laufe des Tages die Schule verlassen muss, meldet sich persönlich beim Sekretariat mit Begründung ab. Internat bzw. Sekretariat tragen Abwesenheiten direkt ins Schulverwaltungsprogramm ein.

Ist ein/e Schüler/in während mehr als fünf Tagen am Schulbesuch verhindert, ist dem Prorektor ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Dieses wird zu den Schülerakten gelegt und bleibt Eigentum der Schule. Die Schulleitung kann eine Untersuchung bei einem Arzt anordnen.

## 3 Vorhersehbare Absenzen

Vorhersehbare Abwesenheiten erfordern eine Bewilligung durch den Prorektor. Ein entsprechendes Gesuch der Erziehungsberechtigten muss in schriftlicher Form und mindestens 5 Arbeitstage vor der Abwesenheit eingereicht werden.

Ferienverlängerungen werden nicht bewilligt.

Urlaubsgesuche für familiäre Anlässe werden nur in Ausnahmefällen und mit ausreichender Begründung bewilligt.

#### **4 Unentschuldigte Absenzen**

Abwesenheiten, die nicht ordnungsgemäss entschuldigt wurden, gelten als unentschuldigte Absenzen. Pro Tag werden maximal drei unentschuldigte Lektionen registriert. Verspätungen von mehr als 15 Minuten gelten als eine unentschuldigte Lektion.

Pro drei unentschuldigte Lektionen innerhalb eines Semesters wird ein Verweis erteilt.

Das vorliegende Reglement tritt am 1. August 2016 in Kraft und ersetzt alle früheren Versionen.

Engelberg, 1. Juli 2016



Tobias Barmettler

Prorektor